

LG Koblenz (8. Zivilkammer), Urteil vom 26.03.2025 – 8 O 271/22

Titel:

Mitverschulden bei ungesicherter elektronischer Kommunikation und ungewöhnlichen Zahlungsanweisungen

Normenketten:

BGB § 254, § 362 Abs. 1

DSGVO Art. 5 Abs. 2 lit. f, Art. 24 Abs. 2, Art. 82 Abs. 1

Entscheidungsstichwort:

Ungesicherte E-Mail-Kommunikation

Redaktionelle Leitsätze:

1. Die Einrede der Erfüllung einer Geldverbindlichkeit scheitert, wenn der Schuldner nicht substantiiert darlegt und beweist, dass die geleisteten Zahlungen an ein Konto des Gläubigers gelangt sind. Allein die Tatsache, dass eine Rechnung per E-Mail vom E-Mail-Account des Gläubigers versandt wurde, begründet keine dahingehende Vermutung, dass die Nachricht tatsächlich von ihm stammt oder mit dessen Einverständnis verschickt wurde. Insoweit ist allgemein bekannt, dass E-Mail-Accounts immer wieder unbefugt von Dritten gehackt werden und sich diese im Anschluss der entsprechenden E-Mail-Adresse bemächtigen. (Rn. 10)

2. Versendet ein Unternehmer eine Rechnung mit personenbezogenen Daten des Vertragspartners (Name, Kontoverbindung, E-Mail-Adresse) ungesichert per E-Mail und ergreift keine geeigneten technischen oder organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter, verletzt er seine Pflichten aus Art. 5 Abs. 2 lit. f, Art. 24 Abs. 2 DSGVO. Kommt es hierdurch zu einem betrugsbedingten Vermögensschaden des Vertragspartners, haftet der Unternehmer nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO. (Rn. 11 – 17)

3. Bei der Verwendung von nicht sicheren Kommunikationswegen, wie etwa E-Mail oder auch WhatsApp, sind daher beide Seiten zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Vor allem bei ungewöhnlichen oder widersprüchlichen Zahlungsanweisungen hat der Empfänger deren Authentizität kritisch zu hinterfragen und sich beim vermeintlichen Absender rückzuversichern. Unterlässt er dies trotz offensichtlicher Verdachtsmomente und entsteht hierdurch für ihn ein dem Grunde nach ersatzfähiger Schaden, so muss er sich bei der Schadenshöhe sein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen. (Rn. 11 und 18 – 20)

Schlagworte:

ungesicherte E-Mail-Kommunikation, Mitverschulden, Erfüllung, fremdes Bankkonto, Geldschuld, Geldverbindlichkeit, Quotelung

ECLI:

ECLI:DE:LGKOBLE:2025:0326.80271.22.0A

Rechtskraft:

rechtskräftig

beck-abstract - KI-generierte Zusammenfassung:

Das Gericht hat entschieden, dass die Klage des Klägers teilweise begründet ist und der Beklagte zur Zahlung von Werklohn verpflichtet ist, jedoch mit einem Schadensersatzanspruch aufrechnen kann. Der klägerische Anspruch ergibt sich aus dem Werkvertrag gemäß § 631 Abs. 1 BGB. Der Beklagte konnte nicht nachweisen, dass er schuldbefreiend durch Zahlung auf ein falsches Konto geleistet hat, da keine Einwilligung des Klägers zur Zahlung an einen Dritten vorlag und die Herkunft der E-Mail nicht hinreichend bewiesen werden konnte.

Der Beklagte hat jedoch einen Schadensersatzanspruch gemäß Art. 82 DSGVO, da der Kläger personenbezogene Daten nicht ausreichend geschützt hat. Die Versendung der Rechnung per E-Mail stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar, und der Kläger hat keine geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um diese Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Beklagte hat nachweislich Zahlungen in Höhe von 11.000,00 € an einen unbefugten Dritten geleistet, was auf die Pflichtverletzung des Klägers zurückzuführen ist.

Ein Mitverschulden des Beklagten gemäß § 254 Abs. 1 BGB wird angenommen, da er die ihm per E-Mail übersandten Kontodaten nicht kritisch hinterfragt hat. Aufgrund seines überwiegenden Mitverschuldens wird der Schadensersatzanspruch des Beklagten auf 25% des Schadens, also 2.750,00 €, reduziert.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 Satz 1 BGB, da die Voraussetzungen für die Entstehung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nicht hinreichend dargelegt wurden.

Tenor:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 8.250,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10.08.2022 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger zu 25% und der Beklagte zu 75% zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

- 1 Die Parteien streiten über die Zahlung von Werklohn für Zaunbauarbeiten auf dem Grundstück des Beklagten in B., die durch die Firma des Klägers ausgeführt worden sind.
- 2 Die Parteien vereinbarten die Ausführung von Zaunbauarbeiten zu einem Pauschalpreis in Höhe von 11.000,00 € einschließlich Umsatzsteuer. Der Kläger stellte dem Beklagten die Arbeiten unter dem 09.07.2022 in Rechnung. Die Rechnung weist die Kontoverbindung des Klägers aus. Auf die Anlage K1 zur Klageschrift wird Bezug genommen. Die Parteien kommunizierten im Rahmen der Auftragsabwicklung sowohl per e-Mail als auch per WhatsApp. Der Kläger kommunizierte dabei über eine gmx-e-Mail-Adresse mit der Bezeichnung Firma-F.Z.@gmx.de. Am 15.07.2022 übersandte der Beklagte dem Kläger per WhatsApp einen Screenshot einer Überweisung über einen Betrag in Höhe von 6.000,00 €. Der Screenshot weist eine IBAN aus, die nicht diejenige des Klägers ist und den Namen des Begünstigten als R. S. B.. Am 17.07.2022 übersandte der Beklagte dem Kläger einen weiteren Screenshot einer Überweisung auf das gleiche Konto über einen Betrag von 5.000,00 €. Im Folgenden konnte der Kläger auf seinem Konto keinen Zahlungseingang feststellen und erkundigte sich dementsprechend bei dem

Beklagten. Am 18.07.2022 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass er noch keinen Zahlungseingang verbuchen konnte. Am 20.07.2022 teilte der Kläger dem Beklagten mit, dass es sich bei dem auf den Screenshots ausgewiesenen Konto nicht um sein Bankkonto handele.

- 3 Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagte die von ihm behaupteten e-Mails von dem Account Firma-F.-Z.@gmx.de tatsächlich erhalten hat und die von ihm behaupteten Zahlungen auf das in den Screenshots ersichtliche Konto getätigt hat. Er behauptet, dem Beklagten die streitgegenständliche Rechnung ausschließlich persönlich ausgehändigt und nicht per e-Mail übersandt zu haben.
- 4 Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 11.000,00 € zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 10.08.2022 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 452,90 € zuzüglich 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- 5 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.
- 6 Der Beklagte behauptet, unter dem 09.07.2022 von der zuvor bezeichneten e-Mail-Adresse des Klägers eine e-Mail mit der Rechnung wie Anlage K 1 im Anhang erhalten zu haben. Am 11.07.2022 habe er um 11:03 Uhr eine e-Mail von diesem Account erhalten, in der ihm sinngemäß mitgeteilt wurde, den Rechnungsbetrag noch nicht anzuweisen, da sich die Bankverbindung geändert habe. Man werde ihm die richtige Bankverbindung zusenden, sobald er den Erhalt der Nachricht bestätige. Nachdem er den Erhalt der Nachricht bestätigt habe, habe er am 13.07.2022 um 9:19 Uhr eine e-Mail mit dem Hinweis erhalten, man werde ihm heute die zutreffende Bankverbindung schicken. Unter dem 15.07.2022 um 9:28 Uhr habe der Beklagte sodann eine weitere e-Mail erhalten, in der ihm die auf den Screenshots ersichtliche Bankverbindung mitgeteilt worden sei und dem Hinweis, er solle als Verwendungszweck „F.“ angeben. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten des Inhalts der vorbezeichneten e-Mails wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Klageerwiderung, Blatt 18 ff. der Akte, Bezug genommen. Der Beklagte behauptet weiter, die auf den Screenshots ausgewiesenen Zahlungen auf das darin ersichtliche Konto auch tatsächlich ausgeführt zu haben. Hätte der Kläger die Screenshots sogleich überprüft, wäre es der Bank möglich gewesen, die veranlassten Zahlungen wieder rückgängig zu machen.
- 7 Hinsichtlich des übrigen Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.
- 8 Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschlüssen vom 31.05. und 21.09.2023 durch Einholung von schriftlichen Zeugenaussagen der Zeugen L. und A., sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen W. und Anhörung des Sachverständigen im Termin. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die schriftlichen Zeugenaussagen der Zeugen L. und A. vom 28.06. und 27.06.2023 sowie auf das schriftliche Sachverständigengutachten vom 03.12.2024 und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

- 9 Die Klage ist zulässig und in dem tenorierten Umfang auch begründet.
- 10 1. Der klägerische Anspruch folgt aus § 631 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem zwischen den

Parteien geschlossenen Werkvertrag. Der Beklagte kann sich vorliegend nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er seine Schuld gemäß § 362 Abs. 1 BGB bereits durch Zahlung erfüllt hat. Zwischen den Parteien ist insofern unstreitig, dass es sich bei dem Konto, auf das der Beklagte die Zahlungen getätigt haben will, nicht um ein solches des Klägers handelt. Für etwas Abweichendes wäre jedenfalls der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Der Beklagte hat vorliegend auch nicht schuldbefreiend an einen Dritten geleistet gemäß § 362 Abs. 2 BGB. Dies hätte gemäß § 185 Abs. 1 BGB vorausgesetzt, dass eine Einwilligung des Klägers gegeben ist. Hierfür wäre der Beklagte darlegungs- und beweisbelastet gewesen. Entsprechendes hat er jedoch bereits nicht hinreichend vorgetragen. Allein der Umstand, dass die entsprechende Mitteilung des Kontos vorliegend mutmaßlich von dem e-Mail-Account des Klägers versandt worden ist, genügt insofern nicht. Diesen Umstand als zutreffend unterstellt, könnte dies lediglich als Indiz dafür gewertet werden, dass eine e-Mail gleichen Inhalts tatsächlich auch vom Kläger verschickt worden ist. Indes ist allgemein bekannt, dass e-Mail-Accounts immer wieder unbefugt von Dritten gehackt werden und sich diese im Anschluss der entsprechenden e-Mail-Adresse bemächtigen. Viele reguläre e-Mail-Adressen sind überdies nicht in besonderem Maße vor dem Zugriff Dritter geschützt. Dies ist unstreitig auch bei der e-Mail-Adresse des Klägers der Fall. Den Parteien, die sich darauf einigen, ihre Korrespondenz über e-Mail zu führen, ist daher bekannt, dass es sich dabei um einen unsicheren und damit fälschungsanfälligen Kommunikationsweg handelt. Zugleich sind e-Mails selbst kein fälschungssicheres Medium und können leicht manipuliert werden. Dieses Risiko nehmen die Parteien damit, zum Zwecke der Vereinfachung ihrer Geschäftsbeziehungen, bewusst in Kauf. Gerade weil es an einem, der Unterschrift vergleichbaren, Identifizierungsmerkmal fehlt, kann sich der Empfänger einer e-Mail nicht darauf verlassen, dass diese auch tatsächlich von dem vermeintlichen Versender stammt. Vor diesem Hintergrund genügt alleine der Umstand, dass die e-Mail von dem e-Mail-Konto des Klägers tatsächlich verschickt worden ist im Ergebnis nicht, um eine Vermutung dahingehend aufzustellen, dass die e-Mail auch tatsächlich von dem Kläger stammt oder mit dessen Einverständnis verschickt wurde.

- 11 2. Der Beklagte kann indes erfolgreich mit einem eigenen gegen den Kläger bestehenden Schadensersatzanspruch teilweise aufrechnen. Ein solcher Anspruch folgt aus Art. 82 DSGVO. Danach ist der Kläger als Unternehmer verpflichtet, sensible Daten gegen Datenschutzverletzungen zu sichern. Hierzu gehören sämtliche personenbezogene Daten, die übertragen, gespeichert oder anderweitig verarbeitet werden. Eine Datenschutzverletzung liegt auch dann vor, wenn entsprechende Daten unbefugten Dritten gegenüber offengelegt oder diesen der Zugriff ermöglicht wird. Zu diesen Daten gehören sowohl die in der Rechnung enthaltenen personenbezogenen Angaben des Beklagten, als auch seine e-Mail-Adresse.
- 12 a. Der Anwendungsbereich der DSGVO ist vorliegend eröffnet. Dieser gilt gemäß Art. 2 Abs. 1 DSGVO für die ganz und teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, ebenso wie für die nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die Anwendung ist vorliegend auch nicht ausnahmsweise gemäß Art. 2 Abs. 2 c DSGVO ausgeschlossen, weil es sich nicht um Daten handelt, die ausschließlich in einem persönlichen oder familiären Kontext verarbeitet worden sind.
- 13 Eine Verarbeitung der Daten liegt vorliegend gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO in der Versendung der Rechnung mit den personenbezogenen Daten des Beklagten per e-Mail. Insofern steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger die e-Mail vom 09.07.2022, mit den in der Rechnung enthaltenen personenbezogenen Daten, selbst an den Beklagten versandt hat. Soweit der Kläger mit Schriftsatz, eingegangen bei Gericht am 21.03.2025, und somit lediglich vier Tage

vor dem Termin zur Hauptverhandlung, erstmals vorgetragen hat, dem Beklagten die Rechnung ausschließlich persönlich ausgehändigt und nicht per e-Mail versandt zu haben, hält das Gericht diesen Vortrag für unzutreffend. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen W. in seinem schriftlichen Gutachten und in seiner Anhörung vom 26.03.2025, ist die streitgegenständliche e-Mail mit der als Anlage K 1 vorgelegten Rechnung von dem e-Mail-Account des Klägers versandt worden. Es fehlt indes jegliche plausible Erklärung dafür, wie ein Dritter an die von dem Kläger tatsächlich erstellte und angeblich lediglich in Papierform übermittelte Rechnung mit den personenbezogenen Daten des Beklagten und dem Briefkopf des Klägers gelangt sein soll. Auch erschließt sich nicht, warum diese Rechnung dann nicht gleich die falsche Kontoverbindung aufwies, sondern vielmehr diejenige des Klägers. Der Umstand, dass es sich bei der Anlage der e-Mail tatsächlich um die vom Kläger ausgestellte Rechnung mit dessen Kontoverbindung handelt, spricht vielmehr dafür, dass die e-Mail vom 09.07.2022 auch von dem Kläger versandt worden ist. Soweit der Kläger eingewandt hat, zu der angegebenen Uhrzeit (6:32 Uhr), könne eine solche e-Mail nicht von ihm verschickt worden sein, verfängt dies nicht, nachdem es sich dabei augenscheinlich um einen Übertragungsfehler handelt und die e-Mail tatsächlich um 15:32 Uhr mitteleuropäischer Zeit versandt wurde.

- 14 b. Der Kläger war daher gemäß Art. 5 Abs. 2 f), Art. 24 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um diese vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen (Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Urteil vom 18.12.2024 – 12 U 9/24 m.w.N.). Der Kläger hat insofern bereits nicht vorgetragen, geeignete Sicherungsmaßnahmen ergriffen zu haben.
- 15 c. Zur Überzeugung des Gerichts steht weiter fest, dass dem Beklagten vorliegend, in Folge des durch die unzureichende Sicherung der personenbezogenen Daten ermöglichten Zugriff Dritter, auch ein kausaler Schaden entstanden ist. Nach den beigezogenen Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, 30 Js 7669/22, Bl. 59 ff., steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte die von ihm behaupteten Zahlungen in Höhe von 6.000,00 € und 5.000,00 € auf das in den Screenshots ersichtliche Konto tatsächlich auch veranlasst hat und dieses Geldes damit verlustig gegangen ist. Dies folgt aus den in der Akte enthaltenen Kontoauszügen des Empfängerkontos auf denen entsprechende Zahlungseingänge von dem Konto des Beklagten verbucht worden sind. Eine Rückbuchung durch die Bank auf das Konto des Beklagten konnte nicht mehr erfolgen.
- 16 d. Die damit nachweislich erfolgte Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von 11.000,00 € an einen unbefugten Dritten ist dabei auch kausal zurückzuführen auf die von dem Kläger begangene Pflichtverletzung, denn nur weil der Kläger die Daten bei der Verarbeitung nicht hinreichend gegen den Zugriff Dritter schützte, war es diesem überhaupt möglich, Kenntnis von der Zahlungsverpflichtung des Beklagten und von dessen e-Mail-Adresse zu erlangen, mit der Folge, dass er diese Informationen für seine betrügerischen Zwecke nutzen konnte. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang mit Nichtwissen bestritten hat, dass der Beklagte die von ihm behaupteten e-Mails überhaupt erhalten hat, so ergibt sich dies zur Überzeugung des Gerichts zweifelsfrei aus dem vorgelegten Sachverständigengutachten des Sachverständigen W. vom 03.12.2024 und aus den Ausführungen des Sachverständigen im Termin vom 26.03.2025. Der Sachverständige hat nachvollziehbar erläutert, dass sämtliche von dem Beklagten vorgelegten und in der Klageerwiderung angegebenen e-Mails von ihm daraufhin untersucht worden sind, ob sie eine, dem Provider x& x zuordenbare DEKIM-Signatur aufweisen. Dies sei der Fall gewesen. Diese Signatur lasse den Schluss zu, dass sämtliche dieser e-Mails auch von x& x und nicht von einem anderen Provider verschickt worden seien. Die Signatur beziehe sich auf bestimmte Datenfelder, so etwa auch die konkrete e-Mail-Adresse von Sender und Empfänger und den

konkreten Inhalt der e-Mail. Es lasse sich daher zweifelsfrei nachvollziehen, dass e-Mails, mit dem von dem Beklagten behaupteten Inhalt, tatsächlich auch vom Account des Klägers an das Account des Beklagten versandt worden seien. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten wird auf das Gutachten vom 03.12.2024 und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.03.2025 Bezug genommen.

- 17 d. Den Kläger trifft auch ein Verschulden. Dieses wird nach der Rechtsprechung des EuGH vermutet (EuGH, Urteil vom 21.12.2023 – C 667/21, Rdn. 92 ff.). Gemäß Art. 82 Abs. 3 DSGVO wird der Anspruchsverpflichtete lediglich dann von seiner Haftung frei, wenn er darlegt und erforderlichenfalls nachweist, dass er in keinerlei Hinsicht für den schadensverursachenden Umstand verantwortlich ist. Dies ist indes im vorliegenden Fall nicht ansatzweise dargetan.
- 18 e. Der Beklagte muss sich indes gemäß § 254 Abs. 1 BGB ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen. Insofern gilt – wie bereits ausgeführt –, dass allgemein bekannt ist, dass die Kommunikation via e-Mail mit gewissen Risiken verbunden ist, weil insbesondere bei der ungesicherten Übermittlung von e-Mails die Gefahr besteht, dass Dritte unbefugten Zugriff auf Daten erhalten oder Einfluss auf die e-Mail-Kommunikation nehmen. Gerade bei der Verwendung von nicht sicheren Kommunikationswegen, wie etwa per e-Mail oder auch per WhatsApp, sind daher beide Seiten zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Vor diesem Hintergrund wäre es auch an dem Beklagten gewesen, kritisch zu hinterfragen, ob die ihm per e-Mail übersandten Kontodaten tatsächlich von dem Kläger stammen. Nach dem von dem Beklagten selbst geschilderten Geschehensablauf bestanden hieran gewichtige Zweifel. Bereits die von dem Beklagten zitierte e-Mail vom 11.07.2022 gab Anlass, ihre Herkunft in Frage zu stellen. Diese e-Mail enthielt sinngemäß die Anweisung an den Beklagten, noch nicht zu überweisen, da eine neue Bankverbindung mitgeteilt werden sollte. Zugleich wurde der Beklagte aufgefordert, den Erhalt der Nachricht zu bestätigen. Dieses Vorgehen ist absolut lebensfremd und hätte daher beim Beklagten bereits erhebliche Zweifel an der Authentizität der e-Mail wecken müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Erhalt der Nachricht zunächst bestätigt werden soll, damit dann die geänderte Bankverbindung mitgeteilt werden kann. Zudem ist nicht ersichtlich, warum dem Kläger am 09.07.2022 eine Rechnung mit einer Kontoverbindung übersandt worden ist, die dann bereits zwei Tage später keine Gültigkeit mehr haben soll. Der Wechsel einer Kontoverbindung vollzieht sich in der Regel nicht über Nacht. Der Wechsel der Kontoverbindung innerhalb eines solch kurzen Zeitraums hätte daher bei lebensnaher Betrachtung jedenfalls einer Erläuterung bedurft. Auch die weitere e-Mail vom 13.07.2022 hätte bei dem Beklagten Bedenken auslösen müssen. Darin wird ihm angekündigt, dass ihm heute die Bankverbindung geschickt werde. Dies indes ebenfalls ohne nähere Erläuterungen. Auch dies erscheint lebensfremd, da die neue Kontonummer auch unmittelbar hätte mitgeteilt werden können. Unter dem 15.07.2022 wurde dem Beklagten dann eine Bankverbindung mit einem vollkommen fremden Zahlungsempfänger mitgeteilt. Spätestens in diesem Moment hätte ein besonnener und umsichtiger Dritter Zweifel an der Herkunft der e-Mails bekommen und sich entsprechend bei dem Kläger rückversichern müssen.
- 19 Vor diesem Hintergrund kann sich der Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er dem Kläger per WhatsApp Screenshots der von ihm getätigten Überweisungen zur Verfügung stellte. Zwar hätte auch anhand dieser Screenshots der Kläger erkennen können, dass die Zahlung an einen falschen Empfänger getätigt worden ist, eine entsprechende Prüfungspflicht oblag ihm allerdings nicht. Gem. § 270 Abs. 1 BGB hat der Schuldner eine Geldzahlung auf seine Gefahr und Kosten an den Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln, sog. Schickschuld. Insofern ist es nicht die primäre Aufgabe des Klägers zu überprüfen, ob der Beklagte Zahlung auf das richtige Konto leistet, sondern die Aufgabe des Beklagten dafür Sorge zu tragen, dass er

gegenüber dem tatsächlichen Gläubiger dergestalt erfüllt, dass zu seinen Gunsten eine Leistungsbefreiung auch eintreten kann. Die bei der Zahlung vorzunehmenden erhöhten Sorgfaltspflichten lagen damit klar bei dem Beklagten und nicht beim Kläger. Die theoretische Möglichkeit, dass der Kläger bei sorgfältigerer Prüfung und Inaugenscheinnahme der ihm übersandten WhatsApp-Nachrichten ebenfalls hätte erkennen können, dass hier ein Fehler vorlag, entlasten den Beklagten deshalb nicht. Erschwerend tritt hinzu, dass der Beklagte die Screenshots lediglich per WhatsApp übersandte. Dabei handelt es sich indes in der Regel um kurze Nachrichten, die unmittelbar auf dem Mobilgerät eingehen und dafür konzipiert sind, dort auch direkt gelesen zu werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass sie auch in einer Situation zur Kenntnis genommen werden können, in der der Fokus nicht primär auf dem Schriftverkehr liegt und die eine sorgfältige Prüfung – etwa den Abgleich von Zahlen – gar nicht ermöglicht. So ist etwa denkbar, dass der Kläger die Nachrichten situationsbedingt lediglich flüchtig zur Kenntnis nahm und ihm daher nicht auffiel, dass ein falscher Zahlungsempfänger auf den Screenshots angegeben war.

- 20 Mit Blick auf die zuvor gemachten Ausführungen ist deshalb ein überwiegendes Mitverschulden beim Beklagten zu sehen, was eine Quotelung des Schadens 25 : 75 zu Lasten des Beklagten rechtfertigt. Mit Blick auf sein überwiegendes Mitverschulden steht ihm daher lediglich ein Anspruch auf Ersatz von 25% seines Schadens gegen den Kläger zu, so dass er lediglich in Höhe eines Betrages von 2.750,00 € mit Erfolg aufrechnen kann.
- 21 3. Der Kläger hat dagegen keinen Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gemäß §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 3 Satz 1 BGB. Insofern gilt, dass für die Entstehung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG nur dann Raum ist, wenn der Mandant nicht den unbedingten Auftrag erteilt, im gerichtlichen Verfahren tätig zu werden. Die Gebühr wird nur dann ausgelöst, wenn zunächst ausschließlich der Auftrag erteilt wird, außergerichtlich tätig zu werden oder aber der Prozessauftrag zumindest unter die aufschiebende Bedingung gestellt wird, dass außergerichtliche Einigungsversuche ohne Erfolg bleiben. Wird dagegen ein unbedingter Auftrag erteilt, handelt es sich bei der außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts um Vorbereitungshandlungen, die bereits die Gebühren für das gerichtliche Verfahren auslösen und zwar auch dann, wenn der Anwalt zunächst nur außergerichtlich tätig wird. In diesem Fall ist für die Entstehung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG kein Raum mehr (BGH, Urteil vom 15.08.2019 – III ZR 205/17). Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Entstehung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG klägerseits nicht hinreichend dargelegt.

II.

- 22 Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 709 Satz 2 ZPO.

Zitiervorschlag:

LG Koblenz Urt. v. 26.3.2025 – 8 O 271/22, GRUR-RS 2025, 13458

© Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG 2025